

Mandanteninformationsabend

Montag, 03.11.2008

Neuregelung der Besteuerung der
Einkünfte aus Kapitalvermögen durch das
Unternehmensteuerreformgesetz 2008

ABGELTUNGSTEUER 2009

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatung

Wirtschaftsprüfung

Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Hauptsitz
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

Niederlassung
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

☎ 0 66 1 - 97 79 -0
Fax 0 66 1 - 97 79 -22
Mail gm@gebhardt-
moritz.de

www.gebhardt-moritz.de



Inhaltsverzeichnis

A Neuregelung durch die Unternehmensteuerreform 2008

Zielsetzung der Neuregelung

Verlierer und Gewinner

Stellung der Abgeltungsteuer im internationalen Vergleich

Grunddarstellung der bisherigen Rechtslage (bis 31.12.2008)

B Systematik der Abgeltungsteuer

Umfang der Besteuerung

Steuerwirkung

Erhebung

Kontenabruf

Zeitlicher Anwendungsbereich

Sachlicher Anwendungsbereich

Ausnahmen

Verlustverrechnung

Depotübertrag

C Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegungen

Ausnutzung der alten Rechtslage

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Ausblick: Änderungen durch Jahressteuergesetz 2009

Zielsetzung der Neuregelung

- Teil der Unternehmenssteuerreform 2008
- Neue Regelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften und privaten Veräußerungsgewinnen zum 01.01.2009
- Zielsetzung
 - > Vermeidung der Kapitalverlagerung ins Ausland
 - > Steuerentlastung
 - > Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

Regelungsnormen

EStG: §§ 2, 3, 17, 20, 23, 32, 43, 52

KStG: § 8a, InvStG

AO: § 92 ff.

A Neuregelung durch die Unternehmensteuerreform 2008



Verlierer

- Aktionäre
 - > Wegfall Besteuerung nach Halbeinkünfteverfahren
 - > Wegfall Steuerbefreiung der Anteilsveräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist
 - > Verschärfung der Regelung des Verlustausgleichs

- Wertpapiere
 - > Aktien, Aktienfonds, Mischfonds, Fondssparplan, VL-Fondssparplan, Privat-Equity-Fonds, Zertifikate

A Neuregelung durch die Unternehmensteuerreform 2008



Gewinner

- Steuerpflichtige

- > Mit hohem Steuersatz mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

- Steuervorteil auf Zinsen bis zu 23,5%

Spitzensteuersatz	45,00%		
Soli	5,50%		
KiSt	9,00%		
Gesamt	51,53%	Abgeltungsteuer	28,00%
Vorteil 23,53%			

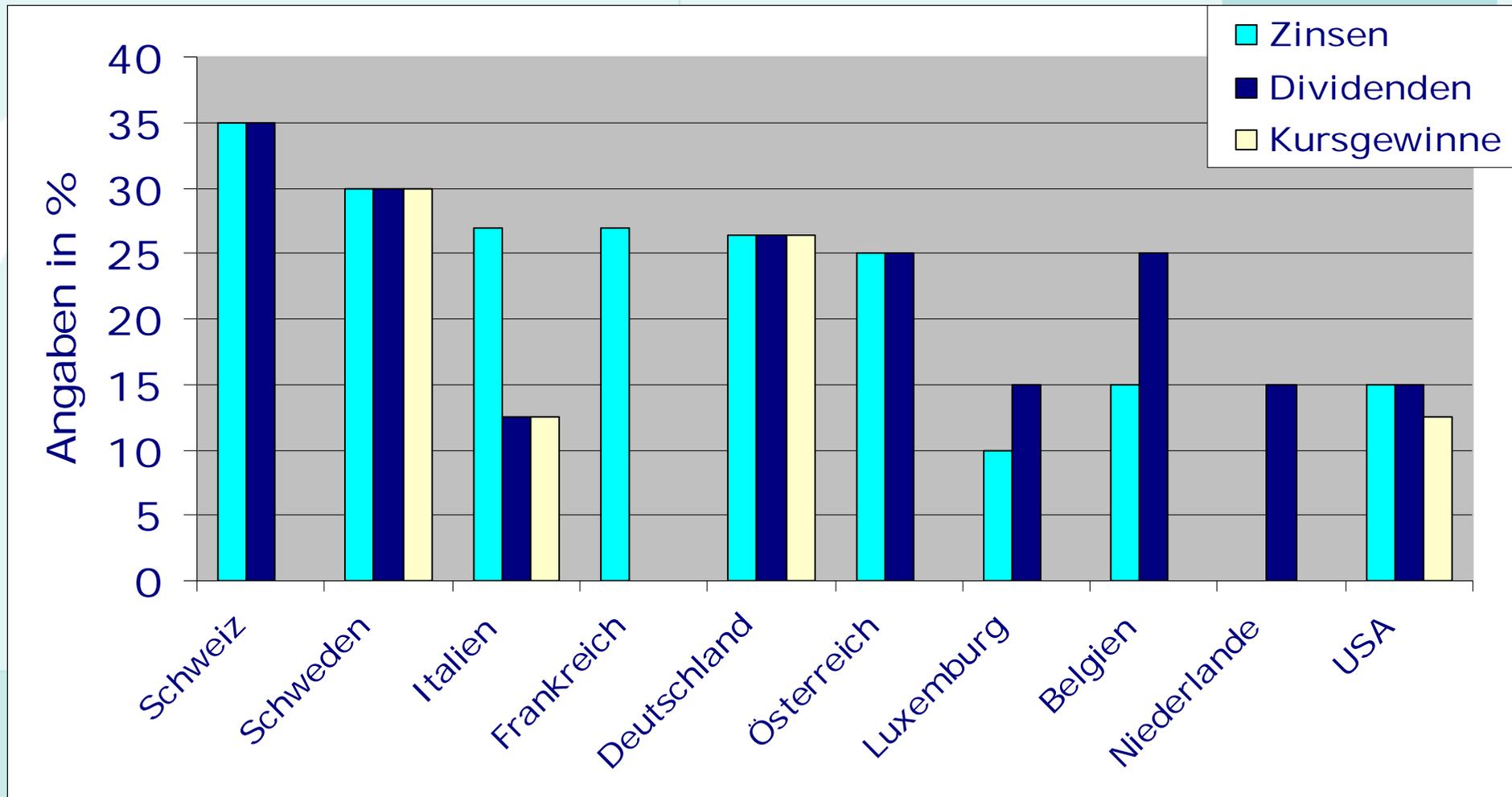
- Wertpapiere

- > Anleihen, Aktienanleihen, Finanzinnovationen, Festgeld, Sparbriefe, Zinspapiere, Bausparen, Genussscheine, Geldmarkt- Rentenfonds, Offene Immobilienfonds, Reits (Real Estate Investment Trusts), Termingeschäfte

A Neuregelung durch die Unternehmensteuerreform 2008



Stellung der AbgSt im internationalen Vergleich



Deutschland: ohne KiSt

USA: Kursgewinne 10-15% abhängig von Haltedauer, 5% Zinsen/Dividende bei niedrigem EK

Grunddarstellung der bisherigen Rechtslage (bis 31.12.2008)

Grundsätzliche Unterscheidung

Zuordnung zu unterschiedlichen Einkunftsarten in
Abhängigkeit von der Vermögenszugehörigkeit

- Privatvermögen natürliche Person (PV)
- Gewerbliches Betriebsvermögen PersonenG (BV)
- Betriebsvermögen KapitalG (BV)

Sowie der Wertpapierart (Zinspapiere, Beteiligungen...)

Nettoprinzip → Einnahmen abzgl. Aufwendungen

Grunddarstellung der bisherigen Rechtslage (31.12.2008)

Privatvermögen

Persönlicher Steuersatz (Progressionswirkung)

→ Unterschiedliche Besteuerung bei Privatpersonen

- Zinsen = in voller Höhe (Volleinkünfteverfahren)
- Dividenden = Ansatz nach Halbeinkünfteverfahren
- Private Veräußerungsgewinne = abhängig von „Spekulationsfrist“
 - Wertpapierverkauf mit Spekulationsfrist > 12 Monate = steuerfrei

Umfang der Besteuerung

Besteuerung von

- **Natürlichen Personen**
- Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschafter von Personenunternehmen
> Freiberufler muss Bank Zuordnung Wp zu BV anzeigen
- Kapitalgesellschaften

Im Jahr 2009

- **Abgeltungsteuer**
- Unverändert, max. Einkommensteuer-Spitzensatz von 45% zzgl. SolZ, ggfs. TEK
- Unverändert, kombinierte Ertragsteuersatz aus Körperschaft- und Gewerbesteuer – 30%

Übersicht Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen

Natürliche Personen/Personengesellschaften

Abgeltungsteuer- satz von 25 %

- Zinserträge
 - Dividenden
 - Veräußerungs-
gewinne aus
Wertpapieren
 - Zinsen auf
Darlehen nahe
stehender
Personen
- Vgl. § 20 EStG

Regulärer ESt-Tarif

- Zinsen aus
Gesellschafter-
darlehen
- Zinsen bei back to
back-Finanzierung
- Zinserträge, die zu
einer anderen Ein-
kunftsart gehören
(EK Gewerbebetrieb,
Selbstständige,
V+V, Land-/Forst-
wirtschaft)

Teileinkünfte- Besteuerung

- Dividenden aus
Kapitalanteilen im
Betriebsvermögen
- Veräußerungs-
gewinne aus
Kapitalanteilen im
Betriebsvermögen
- Gewinne i.S.d.
§ 17 EStG

Umfang der Besteuerung

- Lfd. Kapitalerträge
- Gewinne/Verluste aus privaten Wertpapierveräußerungen (Wertzuwachsbesteuerung)
- Einheitlicher Steuersatz
- Steuersatz 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%) und ggf. Kirchensteuer (8-9%) => gesamt 26,38 % bzw. rd. 28,00 % bei Kirchenzugehörigkeit
- Abgeltungswirkung für Einkommensteuer
- Steuerbelastung auf Dividenden steigt, je niedriger der persönliche ESt-Satz
- Steuerbelastung auf Zinsen sinkt
- Kein Werbungskostenabzug mehr

Steuerwirkung

- Einheitlicher Steuersatz 25% zzgl. 5,5% SolZ zzgl. KiSt
- In Abgeltungssteuer enthaltene KiSt ist nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig → jedoch Berücksichtigung bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für die AbgSt

Abgeltungssteuer ab VZ 2009			
	%	Ertragssteuern	
		mit KiSt	ohne KiSt
Zinsen/Dividenden/Veräußerungsgewinne		100,00	100,00
Einkommensteuer/KapESt vor KiSt	25%	25,00	25,00
EST-Ermäßigung wg. KiSt (25% der KiSt)	25%	-0,55	
Einkommensteuer/KapESt nach KiSt		24,45	25,00
Kirchensteuer Bspw. Hessen	9%	2,20	
Solidaritätszuschlag	5,5%	1,34	1,38
Steuerbelastung gesamt		28,00	26,38
Nettoertrag nach Steuern		72,00	73,62

Steuerwirkung

- Kirchensteuer
 - Nur auf schriftlichen Antrag unter Benennung der Konfessionszugehörigkeit
 - Keine rückwirkende Rücknahme

- Einführung eines Sparer-Pauschbetrages (801 €/1.602 €)
- Wegfall des Werbungskostenabzuges
- Anrechenbare Quellensteuer mindert Abgeltungsteuer

Steuerwirkung

- Einkünfte die der Abgeltungsteuer unterliegen, fließen nicht in die Bemessungsgrundlage für
 - Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen

Ausnahme:

- Antrag des Stpfl. zur Ermittlung des Höchstbetrages für abzugsfähige Zuwendungen (Spenden)
- Stets zur Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen, beim berücksichtigungsfähigen Unterhalt, bei der Feststellung der steuerlichen Berücksichtigung eines Kindes

Erhebung

- Steuerabzug an der Quelle > Abführung durch inländischen Schuldner bzw. Zahlstelle (Bank)
- Veranlagungswahlrecht > AbgSt wird dann zu ZASt
- Veranlagungspflicht

Ausnahmen:

- Freistellungsverfahren bleiben erhalten
 - Freistellungsauftrag
 - Nichtveranlagungsbescheinigung

Option zur Veranlagung

➤ Veranlagungswahlrecht

- Nur auf Antrag i.d.R. Veranlagung bei Abgabe der Erklärung
 - Gilt für sämtliche Kapitalerträge eines Jahres
 - Bei Zusammenveranlagung nur einheitliche Ausübung
 - Trotzdem kein Werbungskostenabzug möglich – nur Sparer-Pauschbetrag
 - Günstigerprüfung erfolgt durch Finanzamt
 - Persönlicher Steuersatz unter 25%
- **Möglichkeit Verlustverrechnung aus anderen Einkünften**

➤ Veranlagungspflicht

- Erklärungspflicht, wenn AbgSt nicht an Quelle einbehalten wurde, bspw.
 - Veräußerung GmbH Anteil < 1% (Gesamtbeteiligung)
 - Veräußerungsgewinne aus Lebensversicherungen
 - Zinsen aus Privatarlehen an nahe stehende Personen
 - Auszahlungen der Kapitalerträge von ausländischen Institut
- Steuersatz dann auch 25% zzgl. 5,5% SolZ + ggf. KiSt

Kontenabruf

- Grundsätzlich ab VZ 2009 nicht mehr möglich
- Recht für Finanzverwaltung besteht nur noch bei:
 - Option zur Veranlagung
 - Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen
 - Berücksichtigung Einkünfte Kapitalvermögen bei Spendenabzug
 - Überprüfung Anspruch auf Kindergeld
 - Festgesetzte Steuern werden vom Stpfl. nicht gezahlt
 - Staatliche Leistungen hängen vom Einkommen ab
- Der Kontenabruf bedarf des erfolglosen Auskunftersuchens an den Stpfl.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Alle Kapitalerträge gem. § 20 EStG nach dem 31.12.2008 (unabhängig vom Erwerbszeitpunkt)
 - Veräußerung von nach dem 31.12.2008 angeschafften Wertpapieren („Neuanlagen“)
 - Veräußerung von vor dem 01.01.2009 angeschafften Wertpapieren („Altanlagen“) werden auch künftig nach alter Rechtslage besteuert bzw. bleiben steuerfrei
 - Aber Berücksichtigung von Einzelatbeständen
- Bspw. VÄ von Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie (siehe Folie Zertifikate) oder LV, Investmentfonds etc.

Ausnahmen

Nicht der AbgSt unterliegen:

- Private Rentenversicherungen
- Betriebliche Altersversorgung
- Erträge aus Kapital-LV > Abschluss nach 31.12.2004 bei Auszahlung nach 60. Lebensjahr und mind. 12 Jahre Laufzeit → Besteuerung der Hälfte mit persönlichen Steuersatz
- Kapital-LV > Abschluss vor 01.01.2005 bei mind. 12 Jahren Laufzeit, 5 Jahre Beitragszahlung und Todesfallschutz 60% der Beiträge → Ablaufleistung ist voll steuerfrei
- Veräußerungen von vermieteten Immobilien (Spekulationsfrist 10 Jahre bleibt)

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Finanzinnovationen

- Laufende Erträge steuerpflichtig
 - Bei Fälligkeit ab 2009
 - Auch bei Erwerb vor 2009
- Gezahlte Stückzinsen = negative Einnahmen
- Veräußerungs-/Einlösungsgewinne/-verluste
 - Keine Übergangsregelung
 - Veräußerungs-/Einlösungsgewinne ab 2009 steuerpflichtig
 - Zeitraum zw. Erwerb und Veräußerung/Einlösung unbeachtlich

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Options- und Termingeschäfte

Erwerb vor 01.01.2009

- Bei Veräußerung ≤ 1 Jahr steuerpflichtig – individueller Steuersatz
- Bei Veräußerung außerhalb Jahresfrist steuerfrei

Erwerb nach 31.12.2008

- Bei Veräußerung steuerpflichtig – 25%
- Haltedauer unmaßgeblich

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Stillhalterprämien

Vereinnahmung vor
01.01.2009

- Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG a. F. steuerpflichtig – individueller Steuersatz

Vereinnahmung nach
31.12.2008

- Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig – 25% AbgSt

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Investmentfondsanteile - Grundsätze

Kauf und Verkauf:

- Veräußerung oder Rückgabe in 2009 steuerpflichtig
- Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Investmentanteilen (sog. „Altanteile“) bleiben auf Anlegerebene (einschließlich auf Fondsebene thesaurierter „Neugewinne“, d.h. aus vom Fonds nach dem 31.12.2008 erworbenen Papieren) außerhalb der Jahresfrist steuerfrei
- Zwischengewinnbesteuerung bleibt erhalten

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Investmentfondsanteile - Grundsätze

Besteuerung von Erträgen:

Der Abgeltungsteuer unterliegen:

- Ausschüttungen von Zinsen, Dividendenerträgen bei Zahlung
- Thesaurierung von Zins-, Dividendenerträgen am Ende jeden Jahres als ausschüttungsgleiche Erträge
- Dachfonds: nur tatsächliche Ausschüttungen
- Besonderheiten bei offen Immobilienfonds
- Pflicht zur Veranlagung, wenn Depotverwalter AbgSt nicht abführt (Auslandsdepots)

B Systematik der Abgeltungsteuer



	steuerlich nicht zu erfassen	Inlandsdepot		Auslandsdepot	
		AbgSt	Veran- lagung	AbgSt	Veran- lagung
Investmentfonds (in Deutschland aufgelegt)					
1. ausgeschüttete Zinsen		x			x
2. thesaurierte Zinsen		x		x	
3. ausgeschüttete inländische Dividenden		x		x	
4. thesaurierte inländische Dividenden		x		x	
5. ausgeschüttete ausländische Dividenden		x			x
6. thesaurierte ausländische Dividenden		x		x	
7. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die WP vor dem 01.01. 2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden	x				
8. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne aus Termingeschäften nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden			x		x
9. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne aus Termingeschäften	x				

	steuerlich nicht zu erfassen	Inlandsdepot		Auslandsdepot	
		AbgSt	Veran- lagung	AbgSt	Veran- lagung
Besonderheiten für Offene Immobilienfonds					
10. ausgeschüttete inländische Mieterträge		x			x
11. thesaurierte inländische Mieterträge		x		x	
12. ausgeschüttete ausländische Mieterträge	x				
13. thesaurierte ausländische Mieterträge	x				
14. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)		x			x
15. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)		x		x	
16. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)	x				
17. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)	x				
18. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien	x				

B Systematik der Abgeltungsteuer



	steuerlich nicht zu erfassen	Inlandsdepot		Auslandsdepot	
		Abgeltung- steuer	Veran- lagung	Abgeltung- steuer	Veran- lagung
Investmentfonds (im Ausland aufgelegte Wertpapierfonds)					
20. ausgeschüttete Zinsen		x			x
21. thesaurierte Zinsen			x		x
22. ausgeschüttete inländische Dividenden		x			x
23. thesaurierte inländische Dividenden			x		x
24. ausgeschüttete ausländische Dividenden		x			x
25. thesaurierte ausländische Dividenden			x		x
26. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die WP vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden	x				
27. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die WP nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden		x			x
28. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von WP und Gewinne	x				

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Anleihen

- Zinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen → pauschal 25% Steuern
- Realisierte Kursgewinne von Anleihen sind steuerfrei, bei Einhaltung der 12monatigen Haltefrist und Erwerb vor 01.01.2009
- Ausnahmen: Zerobonds und Aktienanleihen (sog. Finanzinnovationen s. o.)

Behandlungen einzelner Wertpapierarten

Zertifikate

Ohne Kapitalgarantie: bedingt laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

- Erwerb bis 14.03.07 > steuerfreie Veräußerung nach 01.01.09
- Erwerb zwischen 15.03.2007 und 31.12.2008 > steuerfreie Veräußerung nur bis 30.06.2009
- Erwerb nach 01.01.2009 > alle bedingt laufenden Erträge und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig

Mit Kapitalgarantie: Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne ab 01.01.2009 steuerpflichtig

Meistens belehrt erst der Verlust
uns über den Wert der Dinge.

Verlustverrechnung

- Verlustausgleichsbeschränkung
 - > lediglich horizontaler Verlustausgleich innerhalb Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG n.F.
 - > Kein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten möglich
 - > Kein Verlustrücktrag möglich
- Verlustverrechnung erfolgt direkt über die Bank - Bildung von Verlustverrechnungstöpfen (VVT)
 - > Gewinne und Verluste müssen bei einer Bank angefallen sein
 - > VVT enthält VÄ-Verluste, Stückzinsen, Zwischengewinne
 - > Verlustverrechnung erfolgt laufend unterjährig
 - > Nicht ausgeglichene Verlustverrechnungstöpfe werden vorgetragen (Rücktrag ausgeschlossen)

Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

- Verlustverrechnungsbeschränkung
 - > Verrechnung von Aktienverlusten nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen
 - > Eingeschränkte Verlustverrechnung gilt für VÄ nach 31.12.2008 angeschafften Aktien, nicht jedoch für andere Finanzmarktprodukte (Zertifikate, Termingeschäfte, Fonds)
 - > Jedoch: Verrechnung „normaler“ Verluste EK aus KapV mit Aktiengewinnen möglich !
- Gesonderter 2. Verlustverrechnungstopf bei Aktienverlusten notwendig > Aktienverlustverrechnungstopf (AVVT)

Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

Beispiel: lediger Aktionär

- 2009 Verkauf von 100 Aktien
- Verlust 1.000 €
- > Regelung nach 31.12.2008
Verrechnung Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen
- Übrige positive Einkünfte aus Kap-Vermögen 2.000 €
- > Regelung nach 31.12.2008
Berücksichtigung Sparer-Pauschbetrag (801 €/1.602 €)

Verlust	1.000,00
<hr/>	
Verlustverrechnungstopf bisher	0,00
<hr/>	
Verlustverrechnungstopf neu	1.000,00
<hr/>	
Einkünfte Kapitalvermögen	2.000,00
<hr/>	
Sparer-Pauschbetrag 801 €	1.199,00
<hr/>	
Abgeltungsteuer 25%	299,75

Verlustverrechnung

Besonderheiten bei Aktienverlusten

- Übergangsregelung für neue „Altverluste“
 - > Verluste aus Verkauf von Aktien, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und Verkauf innerhalb Spekulationsfrist
 - > Verlustverrechnung
 - zeitlich unbeschränkt mit Gewinnen aus VÄ Geschäften i.S.d. § 23 EStG n.F. (bspw. Grundstücks VÄ)
- oder
 - zeitlich beschränkt bis einschließlich Jahr 2013
 - mit Neugewinnen aus Veräußerungen/Einlösungen sämtlicher Kapitalanlagen
 - aber kein Ausgleich mit lfd. Kapitalerträgen (strittiger Wortlaut § 20 Abs.6 S.1 EStG „...positive EK aus KapV“)
- > Keine Verlustverrechnungsbeschränkung für Altverluste
- > zum 31.12.2008 festgestellter Altverluste nur über ESt-Veranlagung!

Verlustverrechnung durch Option zur Veranlagung

Grundsatz: Vortrag nicht ausgeglichener Verlusttöpfe
kein Ausgleich mit anderen Einkünften möglich

Ausnahme: für Verlustverrechnung in der Veranlagung ist „Abruf“ der Verluste bei der Bank zulässig, bspw. bei mehreren Depots verschiedener Banken

- Antrag auf „Verlustbescheinigung“ bis zum 15.12. des lfd. Kalenderjahres
 - = > Antrag ist unwiderruflich
 - = > Verlustverrechnungstopf wird unwiederbringlich geschlossen
 - = > Verlustvortrag des nicht ausgeschöpften Verlustes, jedoch Nutzung nur im Veranlagungswege
- Ungeklärt ist, ob partielle Verlustbescheinigung möglich ist

Verlustverrechnung Besonderheiten bei Aktienverlusten

2009	Ertrag	Aktien gewinntopf	allg. Verlust VVT	Aktienverlust AVVT
Aktiengewinn	200	200		
Gez. Stückzins			200	
Zwischenrechn.	-200	-200	-200	
Aktienverlust				200
Umbuchung				
„Wiederaufleben“		200	200	
Verrechn.Aktienverlust		-200		-200
Verrechn.allg.Verlust				
Summen	0	0	200	0

Depotübertrag

Depotüberträge werden neu geregelt.

Unterscheidung in

- Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel
- Depotübertrag mit Gläubigerwechsel
- Zzgl. Differenzierung ob Grenzüberschreitung vorliegt!

Depotübertrag

Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel und ohne Grenzüberschreitung

- Verpflichtung des abgebenden Kreditinstituts Depotdaten (Anschaffungskosten und -datum) an übernehmendes Kreditinstitut zu übermitteln
- Auf Antrag kann Verlusttopf übertragen werden
- Falls Anschaffungskosten nicht nachgewiesen > Ansatz einer Pauschal-BMG i.H.v. 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages

mit Grenzüberschreitung

- KI mit Sitz in EU bzw. EWR Vertragsstaat
 - > Nachweis der Anschaffungsdaten mittels Bescheinigung
- KI mit Sitz außerhalb EU/EWR
 - > Möglichkeit des Nachweises entfällt
 - > Korrektur Ersatz Bemessungsgrundlage nur über Veranlagung

Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

- Gilt Kraft Gesetzesfiktion als Veräußerung und löst Abgeltungsteuer aus
- „Fiktiver“ Veräußerungspreis > niedrigster Börsenkurs (im Übertragungszeitpunkt); gilt gleichzeitig als „fiktive“ Anschaffungskosten beim neuen Gläubiger
- Falls kein Börsenkurs vorhanden > Pauschal-BMG i.H.v. 30% der Anschaffungskosten
- Ausnahmen
 - bei Schenkung
 - > Mitteilung/Anzeige durch bisherigen Gläubiger an Kreditinstitut
 - > Anzeige an Betriebsstätten-FA durch abgebendes Kreditinstitut und Mitteilung der Anschaffungsdaten an übernehmendes Kreditinstitut
 - im Erbfall
 - > Fortführung der Bestandsdaten jedoch ohne Verlusttopf, dieser verfällt



Ausnutzung der alten Rechtslage

= > Maßnahmen bis zum 31.12.2008

Sicherung des Werbungskostenabzuges

- Vorziehen etwaiger zu erwartender Aufwendungen wie bspw. Finanzierungszinsen, Beratungshonorar, Literatur, Arbeitsmittel etc. nach 2008
- Rückführung bestehender Kredite noch in 2008
- Fremdfinanzierte Wertpapiergeschäfte noch in 2008 durchführen, evtl. mit Sofortzinszahlung bzw. Disagio

Ausnutzung der alten Rechtslage

Realisierung von Spekulationsverlusten (§23 EStG)

- Verlustverrechnung mit Spekulationsgewinnen in VZ 2008
- Schaffung von neuen Verlustausgleichspotentialen für Altverluste gem. § 23 EStG von 2009 bis 2013
- Realisierung VÄ-Verlusten bei Finanzinnovationen
 - Negative Marktrendite = negativer Kapitalertrag § 20 EStG

Erwerb WP vor 01.01.2009

- Sichert steuerfreie Veräußerung der Wertsteigerung nach Ablauf der Spekulationsfrist (**Bestandsschutz**)

Bsp. Aktien, Aktienfonds, Anleihen, Fondspolices, etc..

Ausnutzung der alten Rechtslage

Verlagerung von Einkünften nach 2009

- Vereinbarung Festgeldanlagen mit endfälligem Zins erst in 2009 (bspw. 3, 6 Monate Laufzeit)
- Erwerb WP in 2008 mit Ertragsthesaurierung und Endfälligkeit erst in 2009 (Bsp. Bundesschatzbrief Typ B, evtl. Nullkuponanleihen)
- Nutzung von Zinsanlagen mit derzeit geringen Zinsen und später steigenden (Stufenzins-, Kombizinsanleihen)
- Erwerb niedrig verzinslicher Wertpapiere unter pari (<100%)
 - > Versteuerung niedrige Zinsen ab 2009 mit AbgSt 25%
 - > Kursgewinn nach Ablauf Spekulationsfrist steuerfrei
- Erwerb Anleihen mit Emissionsdisagio in 2008
 - > Agio innerhalb der Disagiostaffel ist stfr. (BMF 24.11.1986)

Ausnutzung der alten Rechtslage

Stückzinsmodell

- Erwerb Anleihen vor 01.01.2009 mit Zinsfälligkeit in 2009 und /oder Kurs unter 100%
 - > Gezahlte Stückzinsen in 2008 mindern als negative Einnahmen die Steuerbelastung zum persönl. Steuersatz (bspw. 42%/45%)
 - > Wobei Zinserträge in 2009 mit AbgSt 25% belastet werden (Nutzung Steuergefälle!)
 - > Kursgewinn bzw. Rückzahlung steuerfrei

Gezahlte Zwischengewinne

- Erwerb von Investmentanteilen mit hohem gezahlten Zwischengewinn noch in 2008 mit Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin in 2009
 - > Negative Einnahme in 2008 Steuerwirkung pers. Steuersatz
 - > Ausschüttung/Thesaurierung mit AbgSt 25% in 2009

Ausnutzung der alten Rechtslage

Einzelunternehmen/Personengesellschaften

- Prüfung der Entnahme festverzinslicher Anlagen in das Privatvermögen

Beteiligung an Kapitalgesellschaften

- Prüfung der Gesellschafterdarlehen
- Option zum Teileinkünfteverfahren
- Prüfung evtl. Gewinnverlagerung von 2007 nach 2008
- Durchführung von Gewinnausschüttung für 2007 oder Vorabausschüttung für 2008 noch in 2008 → Nutzung des Halbeinkünfteverfahrens und abgesenkten KSt 15% bereits für 2008 (vgl. Beispiel)

C Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegungen



Planung Gewinnausschüttung/Gewinnverlagerung von KapG

Quelle Prof.Schlarb Aktuelle Info 2007

	Gewinn 2007						Gewinn 2008					
	Ausschüttung 2009			Ausschüttung 2008			Ausschüttung 2009			Ausschüttung 2008		
ohne Reichensteuer	%		Ertragsteuern									
Einkommen KapGes v. GewSt		100,00			100,00			100,00			100,00	
Gewerbsteuer (400 %)	16,67%	-16,67	16,67	16,67%	-16,67	16,67	14%	14,00	14%		14,00	
Bemessungsgrundlage KSt		83,33			83,33			100,00			100,00	
Körperschaftsteuer	25%		20,83	25%		20,83	15%		15,00	15%		15,00
Solidaritatzuschlag	5,5%		<u>1,15</u>	5,5%		<u>1,15</u>	5,5%		0,83	5,5%		<u>0,83</u>
Ertragsteuern KapGes			38,65			38,65			29,83			29,83
Bruttodividende		61,35			61,35			70,17			70,17	
Einkünfte Gesellschafter	100%	61,35		50%	30,67		100%	70,17		50%	35,09	
Einkommensteuer	25%		15,34	42%		12,88	25%		17,54	42%		14,74
Solidaritatzuschlag	5,5%		<u>0,84</u>	5,5%		<u>0,71</u>	5,5%		<u>0,96</u>	5,5%		<u>0,81</u>
Ertragsteuern Gesellsch.			16,18			13,59			18,50			15,55
Ertragsteuern gesamt			54,83			52,24			48,33			45,38

Ausnutzung der alten Rechtslage

Sicherung des Werbungskostenabzuges

- evtl. Verlagerung der Einkünfte in den gewerblichen Bereich und damit einer anderen Einkunftsart

→ Im BV gilt Teileinkünfteverfahren

(Exkurs: Gründung einer vermögensverwaltenden GmbH

Fall : „Spardosen GmbH“)

C Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegungen



Überführung von Kapitalanlagen in BV => In BV gilt TEK

Dividendenbesteuerung ab VZ 2009

GmbH-Anteil/Aktie ist	Privatvermögen			Betriebsvermögen		
	%	BMG	Ertragsteuern	%	BMG	Ertragsteuern
Anteilswerb eigenfinanziert						
Brutto-Dividende Gesellschafter		100,00			100,00	
Einnahmen Gesellschafter	100%	100,00		60%	60,00	
./. Werbungskosten (Zinsen:0)		<u>0,00</u>			<u>0,00</u>	
= zu versteuern		100,00			60,00	
Gewerbsteuer: Schachtelprivileg ab 15%				14%		0,00
Einkommensteuer	25%	100,00	25,00	42%	60,00	25,20
Solidaritätszuschlag	5,5%	<u>25,00</u>	<u>1,38</u>	5,5%	<u>25,20</u>	<u>1,39</u>
Ertragsteuern Gesellschafter			26,38			26,59
Anteilswerb fremdfinanziert						
Brutto-Dividende Gesellschafter		100,00			100,00	
Einnahmen Gesellschafter	100%	100,00		60%	60,00	
./. Werbungskosten (Zinsen:50)	0%	<u>0,00</u>		60%	<u>-30,00</u>	
= zu versteuern		100,00			30,00	
Gewerbsteuer: Schachtelprivileg ab 15%				14%		0,00
Einkommensteuer	25%	100,00	25,00	42%	30,00	12,60
Solidaritätszuschlag	5,5%	<u>25,00</u>	<u>1,38</u>	5,5%	<u>12,60</u>	<u>0,69</u>
Ertragsteuern Gesellschafter			26,38			13,29

Exkurs: Gründung „Spardosen GmbH“

- Beispiel:
- Anleger erzielt mit Aktien
 - 20.000 € Dividenden
 - 10.000 € Kursgewinne innerhalb und außerhalb von § 23 EStG
 - 35% persönlicher ESt-Satz
 - Variante: Fremdfinanzierungszinsen 10.000 €
- Die Anteile werden gehalten im
 - a) Privatvermögen
 - b) Spardosen GmbH

Ergebnis = > unterschiedliche Behandlung PV und BV, Teileinkünfteverf., stfr.EK §8b KStG, WbK

	VZ 2008		VZ 2009	
	Nettoertrag	Vorteil zu Privatanleger	Nettoertrag	Vorteil zu Privatanleger
ohne Schuldzinsen				
Privatanleger	34.750		30.000	
GmbH	36.417	1.667	37.050	7.050
Gesellschafter	30.044	-4.706	27.788	-2.213
mit Schuldzinsen				
Privatanleger	26.500		20.000	
GmbH	28.333	1.833	28.600	8.600
Gesellschafter	23.375	-3.125	21.450	1.450

Vorteile:

- Aufwendungen (Bsp. Schuldzinsen, Depot- und Verwaltungsgebühren) sind auf Ebene der GmbH als Betriebsausgaben abzugsfähig > Minderung von KSt und GewSt
 - Insbesondere bei kreditfinanzierter Kapitalanlage mit hoher Refinanzierungsquote
- Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von anderen Kapitalgesellschaften bleiben nahezu steuerfrei.
- Kombination mit Erbschaft-, Schenkungsteuerfällen

Nachteile:

- Gewinn unterliegt auf Ebene GmbH der KSt und GewSt
- 25% Hinzurechnung der Refi-Kosten bei GewSt
- Zusätzl. Unterliegt Dividende/Veräußerungsgewinn bei Ausschüttung/Veräußerung in vollem Umfang (Wegfall HEV) der 25%igen AbgSt beim Anleger
- Lohnend erst ab größeren Depotvolumen
- Gründungs- und Verwaltungskosten beachten

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Allgemeines

- Freistellungsbescheinigung i.H.d. Sparerpauschbetrags
- Beantragung Nichtveranlagungsbescheinigung
- Beachtung „First-In-First-Out“-Regelung – u.U. Verwahrung von neuen Papieren ab 2009 in separaten Depot
- Verlustrealisierung von „Altanlagen“ noch in 2009
- Veräußerung von Zertifikaten mit Gewinn vor 30.06.2009
- Verlagerung absehbarer Verluste aus Zertifikaten in den Juli 2009 => Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Vermögensumschichtung

Getrennte Depotführung

- Überführung Depotwerte in eine fondsgebundene Vermögensverwaltung
 - Umschichtungen innerhalb des Fonds unterliegen nicht der AbgSt
 - Verwaltungskosten als fortlaufend direkt mit Wertermittlung des Fonds verrechnet → indirekt abzugsfähig
- Bei Fondsanteilen gilt First in first out (FiFo)
 - Tip: Depot 2008 durch neues Depot von 2009 trennen

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Vermögensumschichtung

Beteiligungen in Dachfonds

= Zusammenfassung von Investmentfonds

- Beinhaltet breit gestreute, flexible Anlage
- Anpassung an Marktbedingungen gewährleistet
- Möglichkeit Fonds unterschiedlicher Anlageklassen und Investmentschwerpunkte auszutauschen
- Auswahl flexibler Kombinationen möglich > Unabhängig von Region, Land und Thema
- Umschichtungen innerhalb des Dachfonds sind steuerfrei

Gestaltungsüberlegungen nach neuer Rechtslage

Vermögensumschichtung

Dachfonds

Nachteile:

- Steigende Verwaltungs- und Depotbankgebühren
- geringere Transparenz als Einzelfonds
- Risiko-Controlling erschwert – Dachfondsmanager haben keinen direkten Einfluss auf Anlagepolitik und Investmentprozess

Achtung: Auflösung des Dachfonds oder Zusammenlegung mit anderem Fonds

=> gilt als Veräußerung

=> Verlust Bestandsschutz

Vermögensumschichtung

Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

Vorteile gegenüber Direktanlage

- Werbungskosten auf Fondsebene zu 90% abzugsfähig
- Effektivere Verlustverrechnung auf Fondsebene
- Inländische Erträge auf Fondsebene steuerfrei
- Bei thesaurierenden Fonds > keine Versteuerung der VÄ Gewinne gilt für Alt- und Neugewinne → Steuerstundungseffekt
- Keine Verlustausgleichsbeschränkung wie bei Aktien
- Stfr. Verkauf von Altanteilen an Publikumsfonds
- Keine Umsatzsteuer auf Depot/Verwaltungsgebühren
- Abzugsfähigkeit der Gebühren bei der Ermittlung des Ertrages auf Versicherungsebene

Vermögensumschichtung

Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

Vorteile gegenüber Direktanlage

- Versteuerung erst bei Fälligkeit der LV => Steuerstundung
 - > Unterschiedsbetrag Versicherungsleistung und Beitragssumme
 - > AbGSt 25 %

alternativ

- > Halbeinkünfteverfahren

(Laufzeit > 12 Jahre, 60. Lj., 60% Mindesttodesfallschutz, 5 Jahre Einzahlung)

- Todesfalleistung steuerfrei
- Auch fondsgebundene Leibrentenversicherung möglich

C Handlungsbedarf/Gestaltungsüberlegungen



Fondsgebundene Lebensversicherung „Fondspolice“

Beispiel Focus Money 25/2008 mit Werten DB Fonds Rente

Stpfl. 35 Jahre, Steuersatz 42%, Endalter 65, reine Fondsanlage

Einzahlungsphase	Fondspolice	Fondskauf alt vor 01.01.2009	Fondskauf neu ab 01.01.2009
Einmalbetrag	100.000	100.000	100.000
Aufschubzeit	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Wertentwicklung p.a.	8 %	8%	8%
Zu versteuernde Erträge p.a.	--	2%	2%
Abgeltungsteuer p.a. 25%	--	0,5%	0,5%
= > Wertentwicklung netto	8%	7,5%	7,5%
Vermögen nach 30 Jahren	971.034	875.496	875.496
Eingesetztes Kapital			-100.000
Stpfl. Gewinn			775.496
Steuerbelastung AbgSt 25%	0.--	0.--	193.874
Verfügbares Nettoguthaben	971.034	875.496	681.622
Vorteil		rd. 96 T€	rd. 287 T€

Vermögensumschichtung

- Übertragung von Wertpapieren/Depot in einen Lebensversicherungsmantel
 - Keine AbgSt bei Umschichtungen innerhalb des LV-Mantels
 - Bei Auszahlung der Versicherung Ansatz Erträge mit persönl. Steuersatz > bei bestimmten Voraussetzungen sogar nur hälftig
- Nachteil:
 - Keine Einflussnahme auf Zusammensetzung des Depots
 - Mindestanlage oft erst ab 100.000 €
- Beachtung der Ausgestaltung und Regelung des Insolvenzschutz

Vermögensumschichtung

Erwerb von Produkten, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen:

- Riesterverträgen
 - Rürup Verträge
 - Betriebliche Altersvorsorge
- = > Prinzip der nach gelagerten Besteuerung
-
- Offene Immobilienfonds mit Auslandsobjekten
- = > Stfr. Kursgewinne aufgrund DBA
- = > Wegfall Progressionsvorbehalt ab 2009
- Schifffondsbeteiligung => günstige Tonnagebesteuerung

Ausblick:

Änderungen durch Jahressteuergesetz 2009

- 18.06.2008 Verabschiedung Entwurf Jahressteuergesetz
- 25.09.2008 Erste Lesung im Bundestag
- 14.11.2008 Voraussichtlich 2./3. Lesung
- **19.12.2008 Zustimmung Bundesrat**
- Ende 2008 Inkrafttreten des Jahressteuergesetz 2009

Regelungen bzgl. Abgeltungsteuer/Kapitalmaßnahmen

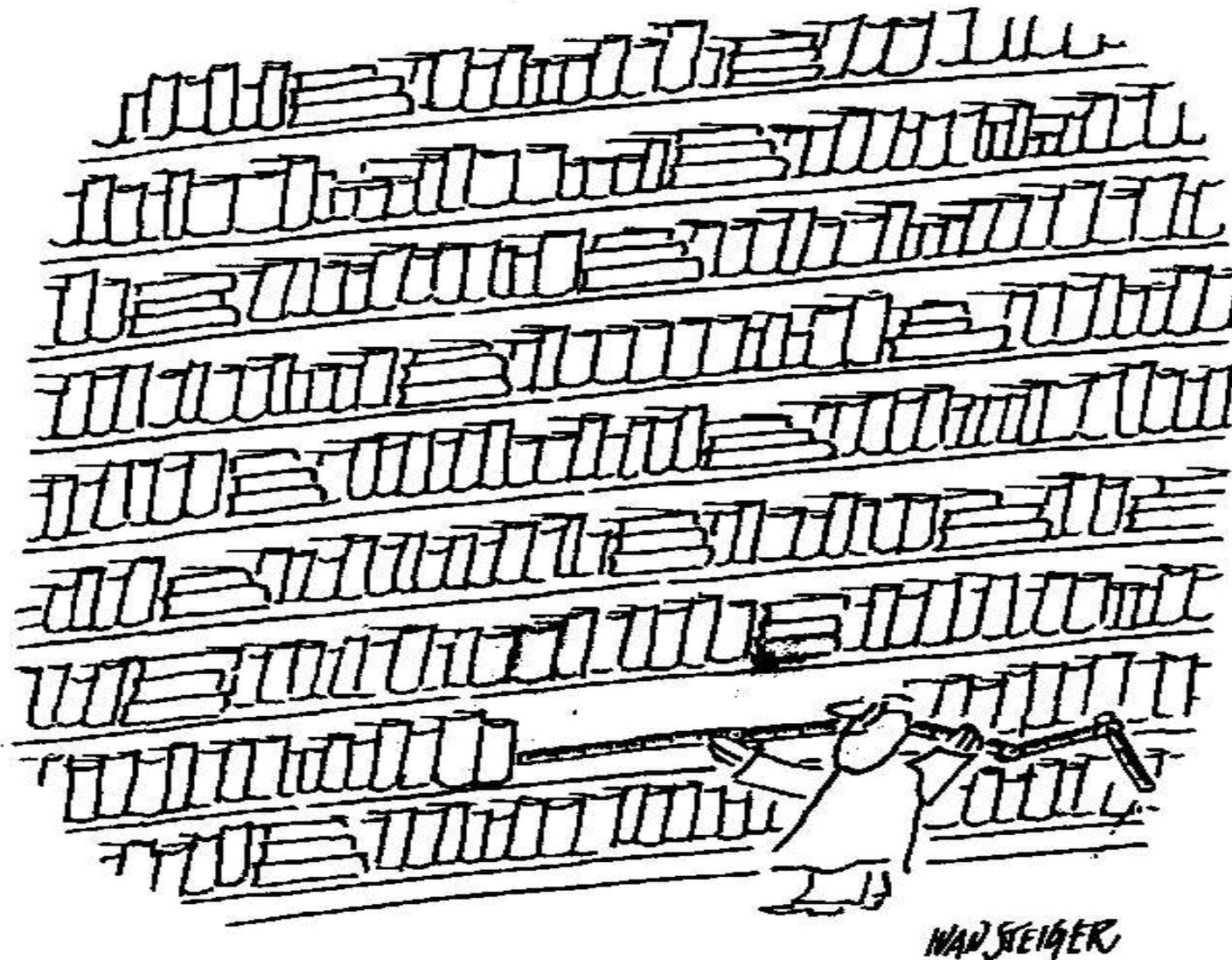
- § 20 Abs. 4 EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte neu
 - > Vereinfachung des Steuerabzugs durch die Bank
 - > Bspw. Ausgabe junger Aktien bei Kapitalerhöhung
- Variabel verzinsliche Bonds und Floater sind keine Finanzinnovation > AbGSt auf realisierte Gewinne
- Investmentsteuergesetz > §§ 1, 8, 32 InvStG
 - > Sonderregelung für Fonds ,die in Zertifikate investieren
 - > Riester- oder Rürup-Fondsverträge (Klarstellung Besteuerung erst in Auszahlungsphase)
 - > Ausländische Quellensteuer bereits beim Steuerabzug

Fazit => Ziele einer Steuerreform

Steuersenkung-Steuervereinfachung-Steuergerechtigkeit werden verfehlt

- Überwachung der „Alt- und Neuanlagen“ mit Anwendung alter und neuer Rechtslage
- Differenzierung unterschiedlicher Anlagearten mit unterschiedlichen Zeitschienen
- Ungleichbehandlung von Privat-, Betriebsvermögen und Rechtsformen (Voll-, TEK-Verfahren, Werbungskosten – BA - Abzugsmöglichkeiten)
- Komplizierte Verlustausgleichsregelung
- Unterschiedliche Veranlagungstatbestände (Abgeltung, Option, Pflicht, Günstigerprüfung)
- Kapitalflucht ins Ausland wird nicht reduziert werden

Gesetzgebungsspielraum



Glücklich ist, wer nie verlor im Kampf des Lebens den Humor.

Und zwickt es auch mal irgendwo, man lebt nicht ohne Risiko !

Freu Dich oft und lache richtig, Humor ist ja nicht steuerpflichtig !

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Hauptsitz
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

Niederlassung
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

☎ 0 66 1 - 97 79 -0
Fax 0 66 1 - 97 79 -22
Mail gm@gebhardt-
moritz.de

www.gebhardt-moritz.de



Hinweis in eigener Sache:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.